



GEMEINDE SPIRINGEN

---

**Einladung zur**

**EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG**

---

**KIRCHGEMEINDEVERSAMMLUNG**

Vom: Donnerstag, 9. November 2023

Wo: Turnhalle Kreisschulhaus, Spiringen

Zeit: 19.30 Uhr (im Anschluss Kirchgemeindeversammlung)



GEMEINDE SPIRINGEN

---

Geschätzte Einwohnerinnen und Einwohner von Spiringen

Wir laden Sie herzlich zur Einwohnergemeindeversammlung und zur Kirchgemeindeversammlung vom Donnerstag, 9. November 2023, 19.30 Uhr, in die Turnhalle des Kreis-  
schulhauses Spiringen ein. Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Zu den einzelnen Traktanden erhalten Sie nachstehend einige kurze Erläuterungen.

#### GEMEINDERAT SPIRINGEN

Der Gemeindepräsident

René Müller

Der Gemeindeschreiber

Rolf Baumann



# 1. Geschäftsliste

## 1. Begrüssung / Protokoll

## 2. Teilrevision Gemeindeordnung (GO)

a) **Bestätigung des Beitritts zum Sozialdienst Uri Süd per 1. Januar 2024 und entsprechende Anpassungen der GO**

b) **Bestätigung und Eingliederung der Änderungen der GO im Zusammenhang mit der Schule Schächental**

Bericht und Antrag des Gemeinderats

## 3. Wahlen für die Amtsdauer 2024 – 2025

### 3.1 Schulrat

Mitglied

Mitglied

### Bisherige Amtsinhaber

Imholz Monika (im Austritt)

Strebel Thomas

## 4. Beschluss der Verordnung über das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund (Dauerparkverordnung; DPV)

Bericht und Antrag des Gemeinderats

## 5. Genehmigung eines Planungskredits von 41'100 Franken für die Sanierung Talstrasse, Spiringen

Bericht und Antrag des Gemeinderats

## 6. Budget der Einwohnergemeinde Spiringen für das Jahr 2024

6.1 Festlegung des Gemeindesteuerfusses für das Jahr 2024

6.2 Festlegung des Kapitalsteuersatzes für das Jahr 2024

6.3 Genehmigung des Budgets für das Jahr 2024

Bericht und Antrag des Gemeinderates

## 7. Orientierung über Finanzplan 2025 – 2027 der Einwohnergemeinde Spiringen

Bericht des Gemeinderats

## 8. Varia

Das Budget 2024 und die Finanzplanung 2025 - 2027 der Einwohnergemeinde Spiringen liegen auf der Gemeindeverwaltung Spiringen auf und können dort während den Schalteröffnungszeiten eingesehen, abgeholt oder telefonisch (Tel. 041 879 11 34) bestellt werden.

Das Budget 2024 und die Finanzplanung 2025 - 2027 sind auch unter [www.spiringen.ch](http://www.spiringen.ch) abrufbar.

## 2. Teilrevision Gemeindeordnung (GO)

**a) Bestätigung des Beitritts zum Sozialdienst Uri Süd per 1. Januar 2024 und entsprechende Anpassungen der GO**

**b) Bestätigung und Eingliederung der Änderungen der GO im Zusammenhang mit der Schule Schächental**

**a) Bestätigung des Beitritts zum Sozialdienst Uri Süd per 1. Januar 2024 und entsprechende Anpassungen der GO**

Die Einwohnergemeindeversammlung Spiringen hat am 3. November 2022 den entworfenen Zusammenarbeitsvertrag zwischen den Einwohnergemeinden Andermatt, Bürglen, Erstfeld, Göschenen, Gurtellen, Hospental, Realp, Schattdorf, Silenen, Spiringen und Wassen über die Bildung eines regionalen Sozialrates und die Führung eines gemeinsamen Sozialdienstes genehmigt. In der Folge wurde bekannt, dass alle beteiligten Gemeinden diesem Vertrag zugestimmt haben, sodass der Zusammenschluss zum Sozialdienst Uri Süd auf den 1. Januar 2024 in Kraft treten kann. Der Betrieb wird in der Gemeinde Erstfeld als zukünftige Sitz- und Standortgemeinde unter dem neuen Namen «Sozialdienst Uri Süd» aufgenommen werden.

Artikel 20 des Zusammenarbeitsvertrags verpflichtet die Vertragsgemeinden, Bestimmungen ihres Gemeinderechts, die dem Vertrag widersprechen, bis zum Inkrafttreten des Zusammenschlussvertrags anzupassen. Die vorliegende Teilrevision der Gemeindeordnung (GO) dient diesem Zweck.

Zu den beantragten Änderungen der GO ist Folgendes zu bemerken:

### Art. 6 Bst. g

Die geltende Gemeindeordnung erwähnt den «Vertrag über die Bildung eines regionalen Sozialrats und die Führung eines gemeinsamen Sozialdienstes» zwischen den Gemeinden Schattdorf, Bürglen und Spiringen» (Vertrag Sozialrat «Ost»). Dieser Vertrag soll abgelöst werden durch den Zusammenarbeitsvertrag «Süd». Deshalb ist Art. 6 Bst. g entsprechend anzupassen. Zudem wird der bisherige Vertrag in Ziff. II des Änderungsbeschlusses aufgehoben.

Weil dieser Vertrag erst im Entwurf besteht, soll der Gemeinderat das Recht erhalten, geringfügige Anpassungen am Vertrag bis zu dessen Rechtskraft vorzunehmen. Zudem garantiert Ziffer II. des Änderungserlasses, dass dieser erst in Kraft tritt, sobald der Zusammenarbeitsvertrag rechtskräftig ist.

### Art. 7 Bst. f

Art. 2 des Zusammenarbeitsvertrags regelt namentlich die Zusammensetzung und die Wahl des Sozialrats. Für Mitgliedergemeinden, die nicht einen ständigen Sitz im Sozialrat zugesichert haben, gilt die «Kreislösung». Die Wahl der Kreisvertretung ist vielschichtig geregelt im Zusammenarbeitsvertrag. Es wäre wenig zweckmässig, die Wahlkompetenz der Gemeindeversammlung zu übertragen. Daher wird Art. 7 Bst. f GO aufgehoben. Stattdessen überträgt Art. 20 Abs. 2 Bst. d

diese Kompetenz neu dem Gemeinderat, selbstverständlich zusammen mit den übrigen «Kreisgemeinden».

#### Art. 19 Abs. 2 Bst. f

Nach Art. 10 Abs. 2 des Zusammenarbeitsvertrags können die Gemeinden dem professionellen Sozialdienst zusätzliche Aufgaben übertragen. Dabei handelt es sich um Sonderfälle. Es ist zweckmässig, dieses Recht dem Gemeinderat zu übertragen. Sinnvollerweise muss er gleichzeitig die damit verbundenen Ausgaben beschliessen können.

#### Art. 20 Abs. 2 Bst. d

Siehe die Bemerkungen zu Art. 7 Bst. f hiervor.

#### Art. 22a und 22b

Die geltende Gemeindeordnung enthält keine materiellen Regeln über die Zusammensetzung, die Organisation und die Aufgaben des Sozialrats und des professionellen Sozialdienstes. Zwar ergeben sich diese Regelungen aus dem Zusammenarbeitsvertrag. Angesichts der Wichtigkeit dieser Zusammenarbeit zwischen den Vertragsgemeinden ist es angezeigt, in der Gemeindeordnung einen grundsätzlichen Hinweis dazu aufzunehmen.

#### Art. 28a

In Art. 16 überträgt der Zusammenarbeitsvertrag, abweichend vom ordentlichen Budgetprozess, dem Sozialrat besondere Budgetkompetenzen. Diese Besonderheit ist in Art. 28a des Änderungserlasses vorbehalten.

#### Art. 38 Abs. 2

Nach Art. 11 des Zusammenarbeitsvertrags sind Verfügungen des professionellen Sozialdienstes beim Sozialrat anzufechten und solche des Sozialrats beim Regierungsrat. Art. 38 Abs. 2 des Änderungserlasses übernimmt diese Regelung.

Unklar ist zurzeit, ob das revidierte Sozialhilfegesetz an dieser Ordnung etwas ändert. Um dieser Eventualität gerecht zu werden, enthält Art. 38 Abs. 2 den Vorbehalt des abweichenden kantonalen Rechts. Wenn also das Sozialhilfegesetz einen anderen Rechtsmittelweg vorschreiben sollte, muss die Gemeindeordnung deswegen nicht erneut geändert werden.

### **b) Bestätigung und Eingliederung der Änderungen der GO im Zusammenhang mit der Schule Schächental**

#### Art. 22. Abs. 2

Die Gemeindeversammlung hat am 25. Mai 2023 dem Vertrag vom 1. Januar 2022 über die Zusammenarbeit der Gemeinden Spiringen und Unterschächen im Bereich der Schulen zugestimmt, dieser Vertrag enthält in Ziffer 46.2 eine neue Formulierung von Art. 22 Abs. 2 der Gemeindeordnung, die mit der heutigen Vorlage formell in die GO einzugliedern ist.

### **c) Zu Ziffer II des Änderungserlasses**

Der bisherige Vertrag über die Bildung eines Sozialrats Ost ist mit dem neuen Vertrag gegenstandslos geworden. Er ist somit aufzuheben (siehe die Bemerkungen zu Art. 6 Bst. g).

Wie gesagt, hat die Gemeindeversammlung dem Zusammenarbeitsvertrag bereits zugestimmt. Der Zusammenarbeitsvertrag ist aber erst entworfen. Er soll auf den 1. Januar 2024 in Kraft treten. Die Änderungen der Gemeindeordnung setzen dessen Rechtskraft jedoch voraus. Deshalb ist es nötig zu erklären, dass die Änderungen der Gemeindeordnung gemäss dem Änderungserlass erst gültig sind, wenn auch der Zusammenarbeitsvertrag rechtskräftig ist.

### **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt, die Änderungen der Gemeindeordnung, wie sie im angehängten Änderungserlass enthalten sind, zu genehmigen.

#### Anhang

Änderungserlass

## **Spiringen: Änderungserlass**

### **Gemeindeordnung**

(Änderung vom ...)

Die Gemeindeversammlung Spiringen,

gestützt auf Artikel 3 des Gemeindegesetzes (GEG)<sup>1</sup> und auf Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Uri (KV)<sup>2</sup>

beschliesst:

**I.**

Die Gemeindeordnung vom 16. Mai 2019 wird wie folgt geändert:

#### **Artikel 6 Buchstabe g**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig:

- g) den Vertrag über die Bildung eines regionalen Sozialrats und die Führung eines gemeinsamen Sozialdienstes sowie dessen Änderung oder Aufhebung zu genehmigen.<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann geringfügige Anpassungen am Vertrag bis zu dessen Rechtskraft vornehmen.

#### **Artikel 7 Buchstabe f**

Aufgehoben

#### **Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe f**

<sup>2</sup>Der Gemeinderat hat insbesondere:

- f) das Recht, im Rahmen des Vertrags die Bildung eines regionalen Sozialrats und die Führung eines gemeinsamen Sozialdienstes dem professionellen Sozialdienst zusätzliche Aufgaben zu erteilen und die damit verbundenen Aufgaben zu beschliessen.

---

<sup>1</sup> GEG; RB 1.1111

<sup>2</sup> KV; RB 1.1101

<sup>3</sup> Die Gemeindeversammlung hat am 3. November 2022 dem entworfenen Zusammenarbeitsvertrag zwischen den Einwohnergemeinden Andermatt, Bürglen, Erstfeld, Göschenen, Gurtellen, Hospental, Realp, Schattdorf, Silenen, Spiringen und Wassen über die Bildung eines regionalen Sozialrates und die Führung eines gemeinsamen Sozialdienstes zugestimmt.

## **Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe d**

<sup>2</sup> Im Rahmen von Absatz 1 wählt der Gemeinderat insbesondere:

- d) zusammen mit den übrigen Kreisgemeinden die Vertretung dieses Kreises im Sozialrat.

## **Artikel 22 Absatz 2**

<sup>2</sup>Die Organisation, die Aufgaben und die besonderen Zuständigkeiten des Schulrats Schächental richten sich nach den entsprechenden Vereinbarungen mit der Gemeinde Unterschächen, namentlich nach dem Vertrag vom 4. November 2021 über die Zusammenarbeit im Bereich der Schulen.<sup>4</sup>

*Nach Artikel 22 wird ein neuer Abschnitt 3a eingefügt:*

### **3a. Abschnitt: Regionaler Sozialrat und professioneller Sozialdienst**

#### **Artikel 22a** Regionaler Sozialrat

<sup>1</sup>Der regionale Sozialrat ist die Sozialhilfebehörde der Gemeinde.

<sup>2</sup>Die Zusammensetzung, die Organisation, die Aufgaben und die besonderen Zuständigkeiten des regionalen Sozialrats und des professionellen Sozialdienstes richten sich nach dem Sozialhilfegesetz<sup>5</sup> und nach dem Vertrag über die Bildung eines regionalen Sozialrats und die Führung eines gemeinsamen Sozialdienstes.

#### **Artikel 22b** Professioneller Sozialdienst

<sup>1</sup>Die Gemeinden, die den regionalen Sozialrat bilden, führen gestützt auf den Vertrag über die Bildung eines regionalen Sozialrats und die Führung eines gemeinsamen Sozialdienstes einen gemeinsamen professionellen Sozialdienst nach den Vorgaben des Sozialhilfegesetzes<sup>6</sup>

<sup>2</sup>Der professionelle Sozialdienst erfüllt die Aufgaben, die das Sozialhilfegesetz und der Vertrag gemäss Absatz 1 dieser Einrichtung übertragen.

---

<sup>4</sup> Die Gemeindeversammlung Spiringen hat diesem Vertrag am 25. Mai 2023 zugestimmt. Damit wurden die Schulverträge aufgehoben, die im bisherigen Artikel 22 Absatz 2 der Gemeindeordnung aufgeführt sind.

<sup>5</sup> SHG, RB 20.3421

<sup>6</sup> SHG, RB 20.3421

## **Artikel 28a** Vorbehaltene Kompetenzen des Sozialrats

Die besonderen Finanzkompetenzen, die der Vertrag über die Bildung eines regionalen Sozialrats und die Führung eines gemeinsamen Sozialdienstes dem Sozialrat einräumt, bleiben vorbehalten.

## **Artikel 38 Absatz 2** Rechtspflege

<sup>2</sup>Soweit das kantonale Recht nichts anderes bestimmt, können Verfügungen des professionellen Sozialdienstes beim Sozialrat und solche des Sozialrats beim Regierungsrat mit Verwaltungsbeschwerde angefochten werden.

## **II.**

1. Der Vertrag zwischen den Gemeinden Schattdorf, Bürglen und Spiringen über die Bildung eines regionalen Sozialrats und die Führung eines gemeinsamen Sozialdienstes wird aufgehoben.
2. Diese Änderungen treten in Kraft, sobald der Vertrag über die Bildung eines regionalen Sozialrats und die Führung eines gemeinsamen Sozialdienstes rechtskräftig ist.

Spiringen, ..... (Datum)

Für die Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident: René Müller

Der Gemeindeschreiber: Rolf Baumann

### 3. Wahlen für die Amtsdauer 2024 – 2025

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 9. November 2023 finden folgende Wahlen statt:

3.1	<u>Schulrat</u>	<u>Bisherige Amtsinhaber</u>
	Mitglied	Imholz Monika
	Mitglied	Strebel Thomas

Monika Imholz, Ratzistrasse 2, Spiringen stellt sich nicht mehr als Mitglied im Schulrat Schulen Schächental zur Verfügung. Folglich muss an der Gemeindeversammlung ein neues Mitglied gewählt werden.

Thomas Strebel, Klausenstrasse 17, Spiringen stellt sich für eine weitere Amtsdauer als Mitglied im Schulrat Schulen Schächental zur Verfügung

### 4. Genehmigung Verordnung über das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund (Dauerparkverordnung; DPV)

Im Dorfzentrum von Spiringen besteht schon seit langer Zeit die Problematik, dass Dauerparkierer die öffentlichen Parkplätze vor der Gemeindeverwaltung und beim grossen Dorfparkplatz besetzen. Bei den Autos der Dauerparkierer handelt es sich einerseits um Bewohner, welche keine eigenen Parkplätze haben oder ihren Firmenwagen mit nach Hause nehmen.

Um eine Gleichbehandlung aller parkierten Fahrzeuge zu erreichen, hat der Gemeinderat Spiringen beschlossen, eine Verordnung über das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund zu erarbeiten. Integrierter Bestandteil der Verordnung ist ein Situationsplan, in dem sämtliche Parkflächen und die dazugehörigen Signalisierungen eingezeichnet sind. Die Verordnung über das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund wurde rechtlich geprüft und entspricht den gesetzlichen Vorgaben.

#### **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt, die Verordnung über das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund (Dauerparkverordnung; DPV) zu genehmigen.

#### Anhang

Dauerparkverordnung

# **VERORDNUNG**

## **über das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund**

### **(DAUERPARKVERORDNUNG; DPV)**

Die Einwohnergemeinde Spiringen,  
gestützt auf Art. 110 der Kantonsverfassung<sup>1</sup>, Art. 5 der Gemeindeordnung<sup>2</sup> und Art. 43 des Strassengesetzes<sup>3</sup>, beschliesst:

#### **1. Abschnitt: Zweck, Geltungsbereich und vorbehaltenes Recht**

##### **Artikel 1**      Zweck

Diese Verordnung bezweckt, das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund der Gemeinde zu regeln.

##### **Artikel 2**      Geltungsbereich

<sup>1</sup> Diese Verordnung gilt für die öffentlichen Parkplätze gemäss Planbeilage (Anhang 1).

<sup>2</sup> Die öffentlichen Parkmöglichkeiten stehen im Eigentum der Gemeinde oder sind der Gemeinde zur Bewirtschaftung übergeben.

##### **Artikel 3**      Vorbehaltenes Recht

Das übergeordnete Recht, namentlich das Strassenverkehrsrecht und das Umweltrecht des Bundes, bleiben vorbehalten.

#### **2. Abschnitt: Dauerparkieren**

##### **Artikel 4**      Begriff

<sup>1</sup> Nächtliches Dauerparkieren beansprucht, wer sein Fahrzeug in der Zeit von 24.00 Uhr bis 07.00 Uhr mindestens zweimal pro Woche auf einem öffentlichen Parkplatz der Gemeinde parkiert.

<sup>2</sup> Als tägliches Dauerparkieren gilt das Abstellen eines Fahrzeugs auf einem öffentlichen Parkplatz der Gemeinde, in der Zeit von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr, während jeweils mindestens drei Stunden und mindestens zweimal pro Woche.

---

<sup>1</sup> Kantonsverfassung (KV; RB 1.1101).

<sup>2</sup> Gemeindeordnung der Gemeinde Spiringen (GO).

<sup>3</sup> Strassengesetz (StrG; RB 50.1111).

## **Artikel 5**      **Gebührenpflicht**

Wer Dauerparkieren beansprucht, wird gebührenpflichtig. Die Gebühr wird in Form einer Dauerparkkarte entrichtet.

### 3. Abschnitt: **Dauerparkkarten**

## **Artikel 6**      **Anspruch**

<sup>1</sup> Alle Personen, die in der Gemeinde Spiringen wohnen, können eine Dauerparkkarte erwerben.

<sup>2</sup> Zudem können Dauerparkkarten weiteren Personen abgegeben werden, die auf eine dauerhafte Parkmöglichkeit in Spiringen angewiesen sind, namentlich auswärtigen Angestellten und Gewerbetreibenden.

<sup>3</sup> Ein Rechtsanspruch auf eine Dauerparkkarte besteht nicht.

## **Artikel 7**      **Gegenstand**

Dauerparkkarten können nur für Personenwagen erworben werden. Sie sind nicht zulässig für schwere Motorfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile, Anhänger, Nutzfahrzeuge und dergleichen.

## **Artikel 8**      **Bedeutung**

Die Dauerparkkarte erlaubt, während der Datumsspanne und mit dem Fahrzeug, das auf der Dauerparkkarte vermerkt ist, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der verfügbaren Parkplätze auf den öffentlichen Parkplätzen der Gemeinde zeitlich unbeschränkt zu parkieren. Die Einschränkungen nach Art. 9 bleiben vorbehalten.

## **Artikel 9**      **Einschränkungen**

<sup>1</sup> Die Dauerparkkarte wird auf ein bestimmtes Kontrollschild ausgestellt. Sie ist nicht übertragbar. Je Kontrollschild wird nur eine Dauerparkkarte ausgestellt.

<sup>2</sup> Die Dauerparkkarte gilt nur für Fahrzeuge, die mit den vorgeschriebenen Kontrollschildern versehen sind.<sup>4</sup>

<sup>3</sup> Die Dauerparkkarte gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz.

<sup>4</sup> Die Dauerparkkarte entbindet nicht davon, die verkehrspolizeilichen Vorschriften und Anordnungen zu befolgen, wie solche für die Schneeräumung, für Unterhalts- und Reinigungsarbeiten, für Umzüge, für öffentliche Veranstaltungen, für Märkte und dergleichen.

---

<sup>4</sup> vgl. Art. 20 Verkehrsregelnverordnung (VRV; SR 741.11).

## **Artikel 10** Gebühr für die Dauerparkkarte

<sup>1</sup> Dauerparkkarten werden von der Gemeindeverwaltung als Monats- oder als Jahreskarten gegen Vorauszahlung der anfallenden Gebühr ausgestellt.

<sup>2</sup> Abgelaufene Dauerparkkarten können im Rahmen dieser Verordnung erneuert werden.

<sup>3</sup> Die Gebühr für die Monatskarte beträgt Fr. 30.--, jene für die Jahreskarte Fr. 360.--.

<sup>4</sup> Liegen ausserordentliche Umstände vor, kann der Gemeinderat im Einzelfall und auf schriftliches Gesuch hin auf die Erhebung der Dauerparkkartengebühr ganz oder teilweise verzichten.

## **Artikel 11** Nichtrückerstattung der Dauerparkkartengebühr

Die Dauerparkkartengebühr wird nicht zurückerstattet, wenn die Karte nicht oder nicht während der ganzen Zeit benutzt wird.

## **Artikel 12** Verwendung der Dauerparkkarte

<sup>1</sup> Die Dauerparkkarte dient zusammen mit dem Kontrollschild als Kontrollmittel.

<sup>2</sup> Beim Dauerparkieren ist sie gut sichtbar hinter der Frontscheibe des abgestellten Fahrzeugs anzubringen.

<sup>3</sup> Wird die Dauerparkkarte missbräuchlich verwendet, kann sie entschädigungslos eingezogen werden.

## 4. Abschnitt: **Rechtspflege und Strafen**

### **Artikel 13** Rechtspflege

<sup>1</sup> Streitigkeiten aus dieser Verordnung entscheidet erstinstanzlich der Gemeinderat. Er erlässt die notwendigen Verfügungen.

<sup>2</sup> Das Verfahren und die Rechtsmittel richten sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege.<sup>5</sup>

### **Artikel 14** Strafen

<sup>1</sup> Wer dieser Verordnung oder den darauf gestützten Rechtserlassen, Entscheidungen und Verfügungen zuwiderhandelt, wird mit einer Busse bis Fr. 200.– bestraft.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat verfügt die Busse.

<sup>3</sup> Das Verfahren und die Rechtsmittel gegen die Strafverfügung richten sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege.<sup>6</sup>

<sup>4</sup> Vorbehalten bleiben Widerhandlungen, die nach dem Bundesrecht zu ahnden sind.

---

<sup>5</sup> Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV; RB 2.2345).

<sup>6</sup> Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV; RB 2.2345); insbes. Art. 91 f. VRPV.

## 5. Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

### **Artikel 15**    Spezialfinanzierung

<sup>1</sup> Der Ertrag der Dauerparkgebühren wird der Spezialfinanzierung für öffentliche Parkplätze zugewiesen.

<sup>2</sup> Die Spezialfinanzierung bezweckt, Parkierungsmöglichkeiten in der Gemeinde Spiringen zu unterhalten, zu verbessern und neu zu schaffen.

### **Artikel 16**    Vollzug

<sup>1</sup> Der Gemeinderat vollzieht diese Verordnung.

<sup>2</sup> Im Rahmen des übergeordneten Rechts<sup>7</sup> kann er Dritte beauftragen, Kontrollen durchzuführen, Anzeigen zu erstatten und Ordnungsbussen zu erheben.

### **Artikel 17**    Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Für die Gemeindeversammlung

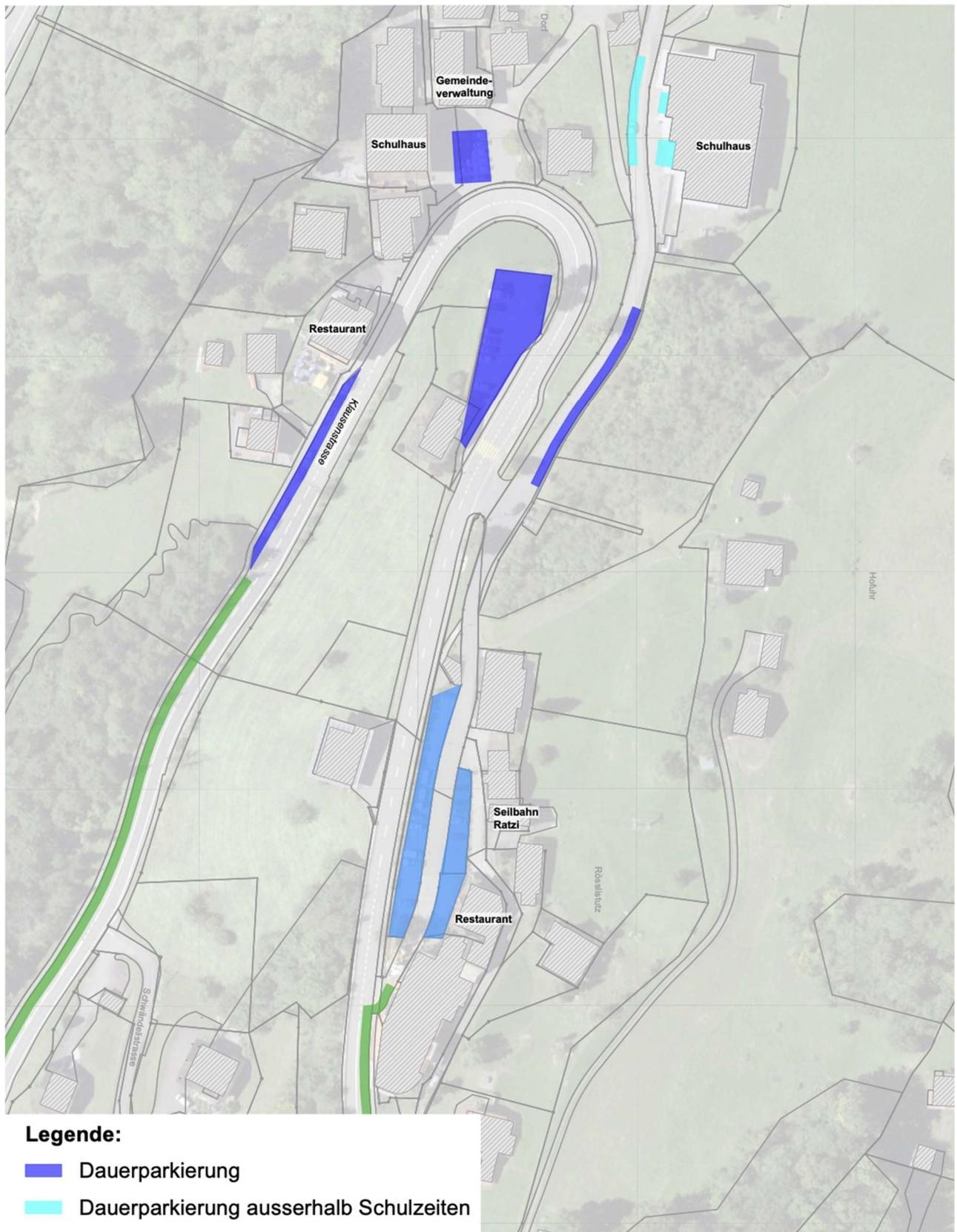
Der Gemeindepräsident: René Müller

Der Gemeindeschreiber: Rolf Baumann

---

<sup>7</sup> vgl. Art. 24 Verordnung über den Strassenverkehr (RB 50.1311).

# Übersicht Dauerparkierung



## Legende:

- Dauerparkierung
- Dauerparkierung ausserhalb Schulzeiten
- keine Dauerparkierung (saisonal)
- keine Dauerparkierung (privat)

0 20 100 m



## **5. Genehmigung eines Planungskredits von 41'100 Franken für die Sanierung Talstrasse, Spiringen**

### Ausgangslage

Die Talstrasse, von der Einfahrt Rösslistutz bis zum Wendeplatz, ist Eigentum der Einwohnergemeinde Spiringen. Die Strasse wurde in den 70er-Jahren ursprünglich als Liegenschaftserschliessung gebaut. Nach den Unwetterereignissen von 1977 wurde ein umfangreiches Strassennetz, ins Siedlungsgebiet Spiringen Sonnenhalb, an den Wendeplatz angeschlossen. Die heutigen Verkehrsfrequenzen wie auch die Verkehrslasten sind wesentlich grösser als dies bei der ursprünglichen Planung und Dimensionierung der Talstrasse angenommen werden konnte.

### Baulicher Zustand der Talstrasse heute

In verschiedenen Abschnitten weist die Talstrasse heute einen sehr schlechten Zustand auf. Längsrisse deuten auf Setzungen hin, wo talseitig keine oder nur mangelhafte Böschungssicherungen anzutreffen sind. Schachteinbauten lösen sich vom übrigen Belag ab, da sich die Strassenfläche leicht gesenkt hat. Der teilweise unbefriedigende Strassenzustand dürfte sich in Zukunft bei jedem Frost-Tau-Zyklus noch ausgeprägter verschlechtern.

### Planungskosten

Für die Sanierung der Talstrasse vom Kreisschulhaus bis zum Wendeplatz muss zuerst eine Projektplanung gemacht werden. Dafür wurde von einem Bauingenieurbüro ein Kostenvoranschlag erstellt und dieser beläuft sich auf Fr. 41'100.00. Darin enthalten ist ein bewilligungsfähiges Bauprojekt mit Kostenvoranschlag, mit dem die Abstimmung für den Baukredit durchgeführt werden kann.

## **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt, den Planungskredit von 41'100 Franken für die Sanierung der Talstrasse, Spiringen zu genehmigen.

## **6. Budget der Einwohnergemeinde Siringen für das Jahr 2024**

### **6.1 Steuerfuss 2024**

Artikel 2 Absatz 3 sowie Artikel 96 Absatz 2 des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri besagen, dass die Einwohnergemeinden den Steuerfuss sowie den Kapitalsteuersatz mit dem jährlichen Voranschlag festlegen.

#### **Antrag**

Der Einwohnergemeinderat Siringen beantragt für das Jahr 2024 den Steuerfuss unverändert bei 110 Prozent zu belassen.

### **6.2 Kapitalsteuersatz 2024**

Im Gesetz über die direkten Steuern im Kanton Uri, Artikel 96 Absatz 2 wird festgehalten, dass die Einwohnergemeinden den Kapitalsteuersatz, welcher den Steuersatz für die juristischen Personen bestimmt, festsetzen.

#### **Antrag**

Der Gemeinderat Siringen beantragt, den Steuersatz 2024 analog dem Vorjahr auf 2.4 Promille zu belassen.

## 6.3 Budget 2024

### Erfolgsrechnung

Bei einem Gesamtaufwand von 2'990'027 Franken und einem Gesamtertrag von 2'877'148 Franken sieht das Budget 2024 einen Aufwandüberschuss von Fr. -30'583.55 vor. Alle bekannten Angaben wurden in das Budget 2024 aufgenommen. Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass im Budget 2024 gewisse Unsicherheiten bei der Pflegefinanzierung und bei der wirtschaftlichen Sozialhilfe bestehen. Im weiteren wurde bereits mit den höheren Stromkosten von ca. 10 % gerechnet. Ebenso einkalkuliert wurde der Teuerungsausgleich und Stufenanstiege bei den Löhnen.

<b>Gesamtübersicht</b>					
	<b>Budget 2024</b>	<b>Budget 2023</b>	<b>Rechnung 2022</b>	<b>Abweichung B 2024 - B 2023</b>	
<b>Erfolgsrechnung</b>					
Betrieblicher Aufwand	2'990'027	2'884'090	2'729'764	105'936	3.7%
Betrieblicher Ertrag	2'877'148	2'694'955	2'911'779	182'193	6.8%
<b>Ergebnis betrieblicher Tätigkeit</b>	<b>-112'879</b>	<b>-189'135</b>	<b>182'015</b>	<b>76'257</b>	<b>-40.3%</b>
Finanzaufwand	17'280	2'770	33'421	14'510	523.8%
Finanzertrag	99'575	95'020	122'969	4'555	4.8%
<b>Ergebnis aus Finanzierung</b>	<b>82'295</b>	<b>92'250</b>	<b>89'548</b>	<b>-9'955</b>	<b>-10.8%</b>
<b>Operatives Ergebnis</b>	<b>-30'584</b>	<b>-96'885</b>	<b>271'563</b>	<b>66'301</b>	<b>-68.4%</b>
Ausserordentlicher Aufwand	-	-	408'462	-	
Ausserordentlicher Ertrag	-	-	136'899	-	
<b>Ausserordentliches Ergebnis</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-271'563</b>	<b>-</b>	
<b>Gesamtergebnis Erfolgsrechnung</b>	<b>-30'584</b>	<b>-96'885</b>	<b>-</b>	<b>66'301</b>	<b>-68.4%</b>
<b>Investitionsrechnung</b>					
Investitionsausgaben	332'600	223'600	976'572	109'000	48.7%
Investitionseinnahmen	6'700	6'700	151'362	-	
<b>Nettoinvestitionen</b>	<b>325'900</b>	<b>216'900</b>	<b>825'210</b>	<b>109'000</b>	<b>50.3%</b>
<b>Finanzierung</b>					
Nettoinvestitionen	325'900	216'900	825'210	109'000	50.3%
Selbstfinanzierung	241'952	399'240	998'976	-157'287	-39.4%
<b>Selbstfinanzierungssaldo</b>	<b>567'852</b>	<b>616'140</b>	<b>1'824'187</b>	<b>-48'287</b>	<b>-7.8%</b>
<b>Selbstfinanzierungsgrad</b>	<b>-74.2%</b>	<b>-184.1%</b>	<b>-121.1%</b>	<b>109.8%</b>	

<b>Erfolgsrechnung / Artengliederung gestaffelt nach HRM2</b>			
---	--	--	--

	<b>Budget 2024</b>	<b>Budget 2023</b>	<b>Rechnung 2022</b>
<b>Betrieblicher Aufwand</b>	<b>2'990'026.55</b>	<b>2'884'090.40</b>	<b>2'729'764.28</b>
30 Personalaufwand	505'466.00	501'235.00	479'069.40
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	523'136.00	423'042.20	403'570.29
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	115'206.00	188'186.00	201'580.65
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	49'945.00	41'633.55	72'671.51
36 Transferaufwand	1'730'273.55	1'668'273.65	1'508'352.43
37 Durchlaufende Beiträge	-	-	-
39 Interne Verrechnungen	66'000.00	61'720.00	64'520.00
<b>Betrieblicher Ertrag</b>	<b>2'877'148.00</b>	<b>2'694'955.00</b>	<b>2'911'779.14</b>
40 Fiskalertrag	1'248'480.00	1'169'700.00	1'320'041.80
41 Regalien und Konzessionen	44'700.00	44'500.00	44'732.50
42 Entgelte	268'312.00	221'320.00	252'703.37
43 Verschiedene Erträge	24'700.00	25'500.00	29'691.02
45 Entnahmen aus Fonds u. Spezialfinanzierungen	10'500.00	10'950.00	16'685.10
46 Transferertrag	1'214'456.00	1'161'265.00	1'183'405.35
47 Durchlaufende Beiträge	-	-	-
49 Interne Verrechnungen	66'000.00	61'720.00	64'520.00
<b>Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit</b>	<b>-112'878.55</b>	<b>-189'135.40</b>	<b>182'014.86</b>
34 Finanzaufwand	17'280.00	2'770.00	33'421.47
44 Finanzertrag	99'575.00	95'020.40	122'969.45
<b>Ergebnis aus Finanzierung</b>	<b>82'295.00</b>	<b>92'250.40</b>	<b>89'547.98</b>
<b>Operatives Ergebnis</b>	<b>-30'583.55</b>	<b>- 96'885.00</b>	<b>271'562.84</b>
38 Ausserordentlicher Aufwand	-	-	408'461.84
48 Ausserordentlicher Ertrag	-	96'885.00	136'899.00
<b>Ausserordentliches Ergebnis</b>	<b>-</b>	<b>96'885.00</b>	<b>-271'562.84</b>
<b>Gesamtergebnis Erfolgsrechnung</b>	<b>-30'583.55</b>	<b>-</b>	<b>-</b>

Investitionsrechnung nach Funktionen							
Konto	Bezeichnung	Budget 2024		Budget 2023		Rechnung 2022	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	<b>Investitionsrechnung</b>	<b>332'600.00</b>	<b>6'700.00</b>	<b>223'600.00</b>	<b>6'700.00</b>	<b>976'571.85</b>	<b>151'361.60</b>
	Nettoinvestitionen		325'900.00		216'900.00		825'210.25
<b>1</b>	<b>Öffentliche Ordnung und Sicherheit</b>	-	-	<b>36'100.00</b>	-	<b>655.00</b>	<b>4'804.40</b>
	<i>Netto Aufwand</i>		-				-4'149.40
1500	Feuerwehr	-	-			655.00	4'804.40
1610	Militär, Einquartierungen, Schiesswesen	-		36'100.00			
<b>2</b>	<b>Bildung</b>	-	<b>6'700.00</b>	-	<b>6'700.00</b>	<b>855'193.10</b>	<b>98'094.10</b>
	<i>Netto Aufwand</i>		-6'700.00		-6'700.00		757'099.00
2170	Schulliegenschaften		6'700.00	-	6'700.00	855'193.10	98'094.10
<b>3</b>	<b>Kultur, Sport und Freizeit</b>	<b>200'000.00</b>	-	-	-	-	-
	<i>Netto Aufwand</i>		<b>200'000.00</b>				
3410	Sportanlage Holzboden/Turnhalle	200'000.00	-	-	-	-	-
<b>5</b>	<b>Soziale Sicherheit</b>	<b>30'000.00</b>	-	<b>50'000.00</b>	-	-	-
	<i>Netto Aufwand</i>		30'000.00		50'000.00		
5340	Unterhalt Alterswohnungen Tal *	30'000.00		50'000.00		-	
<b>6</b>	<b>Verkehr</b>	<b>102'600.00</b>	-	<b>90'000.00</b>	-	<b>36'000.00</b>	-
	<i>Netto Aufwand</i>		102'600.00		90'000.00		36'000.00
6150	Gemeindestrassen *	102'600.00	-	90'000.00		-	
<b>7</b>	<b>Umweltschutz und Raumordnung</b>	-	-	<b>47'500.00</b>	-	<b>84'723.75</b>	<b>48'463.10</b>
	<i>Netto Aufwand</i>		-		47'500.00		36'260.65
7100	Spezialfinanzierung WV Spiringen	-		47'500.00		31'260.60	
7421	Schutzverbauung	-	-	-	-	53'463.15	48'463.10

\* Vorbehältlich Entscheid der Gemeindeversammlung.

## Antrag

Der Gemeinderat Spiringen beantragt, das Budget 2024 zu genehmigen.

## **7. Finanzplanung 2025 - 2027**

Gemäss Artikel 58 der Kantonsverfassung sind die Gemeinden verpflichtet, Finanzplanungen zu erstellen. Die Einwohnergemeinde Spiringen hat die Finanzplanung für die Jahre 2025 bis 2027 erstellt.

Der Finanzplan ist im Gegensatz zum Budget nicht verbindlich und muss dem Gemeinderat die Möglichkeit lassen, veränderten Gegebenheiten oder Beurteilungen mit entsprechenden Anpassungen zu begegnen. Er soll aber gewisse Hinweise auf die künftige Entwicklung der Finanzlage der Gemeinde geben. Aus diesem Grund enthält der Finanzplan auch Investitionen, welche noch nicht beschlossen sind. Die Finanzplanung der Gemeinde kommt auch im Zusammenhang mit der Festlegung des Steuerfusses eine grosse Bedeutung zu.

### **Grundlagen**

Als Grundlagen für die aktuelle Finanzplanung dienen das Rechnungsergebnis 2020 - 2022 sowie die Budgets der Jahre 2023 und 2024. Die Aufwendungen sowie die Erträge der Erfolgsrechnung sind aus den erwähnten Unterlagen übernommen und die ausserordentlichen Positionen mitberücksichtigt worden. Der Finanzplan ist eine „rollende“ Planung und wird deshalb periodisch (jährlich) überprüft und angepasst.

### **Erfolgsrechnung**

In den nächsten Jahren werden die Zinsen der Erfolgsrechnung, aufgrund der vorhandenen flüssigen Mitteln, noch nicht stark beeinflussen. Aufgrund der zusätzlichen Abschreibungen und Rückstellungen für die Schulliegenschaften in den Vorjahren werden die notwendigen Abschreibungen der Investitionen, die kommenden Jahresergebnisse weit weniger belasten, als bisher angenommen. Die Verschiebungen, welche durch den Finanzausgleich (NFA) entstanden sind, wurden ab dem Jahr 2023 berücksichtigt. Die Zahlungen des Finanz- und Lastenausgleichs wurden aufgrund der letzten Abrechnung per 30.09.2023 erarbeitet und als stetige Konstante ausgewiesen. Die Sparmassnahmen, welche der Regierungsrat am 4. Oktober 2023 vorstellte, wurde für die Jahre 2025 – 2027 im Finanz- und Lastenausgleich berücksichtigt.

Die Gemeinde Spiringen weist keine zu verzinsenden Darlehen auf. Auf der Ausgabenseite können Einsparungen nur in geringem Masse vorgenommen werden. Sämtliche Behörden und Kommissionen werden angehalten, auch in Zukunft mit den finanziellen Mitteln kostenbewusst umzugehen.

### **Investitionsrechnung**

In der Investitionsplanung ist die wärmetechnischen Sanierungen der Aussenhülle der Liegenschaft Alterswohnungen, Talstrasse 16 vorgesehen. Die Alarmierung (Feuer) muss im Kindergarten angepasst werden. Für die Talstrasse wird ein umfassendes Sanierungsprojekt in Betracht gezogen und die Planungskosten sind bereits im Budget 2024 enthalten. Die Umsetzung vom Sanierungsprojekt ist in den Jahren 2025 und 2026 vorgesehen. Je nach Ergebnis und Sponsoringfortschritt, wurde in der Finanzplanung ein Genossenschaftsanteil im Budget 2024 und ein Restbeitrag im 2025 aufgenommen. Es wird erwartet, dass im Jahr 2025 die Fortsetzung des politischen Weges der Kunsteisbahn Holzboden (KEB) über die kantonale Volksabstimmung stattfindet.

Weitere Ausgaben dienen der Werterhaltung der bestehenden Gemeindeinfrastruktur wie z. Beispiel das Brusthaus oder der Oelguss. Im Bereich Oelguss / Hofstatt oberhalb dem Kreisschulhaus möchte der Gemeinderat die nächste Einzonung in Betracht ziehen, da die Gemeinde Spiringen nur noch über wenige Bauplätze verfügt. Näheres dazu erfahren Sie an der Gemeindeversammlung vom 9. November 2023.

### **Schlussbetrachtung**

Der Gemeinderat beurteilt die aktuelle Finanzlage der Gemeinde Spiringen als gut. Nach heutigem Wissensstand kann die Gemeinde die Investitionen mit den Folgekosten ohne Steuererhöhung verkraften. Ein vorübergehendes Defizit im Budget 2024 ist mit dem kumulierten Eigenkapital aus den Vorjahren bestens abgesichert.

Wie sich die zukünftigen Gemeindesteuereinnahmen entwickeln, ist schwierig abzuschätzen. In der Finanzplanung wurde der aktuelle Fiskalertrag von CHF 1'248'480 übernommen und aufgrund der Bautätigkeit wird in den Jahren 2025 - 2027 mit höheren Steuereinnahmen gerechnet. Besonders achtsam muss in Zukunft auf die wiederkehrenden Ausgaben geachtet werden, denn diese sind nur schwer zu berechnen, wie beispielsweise die Pflegefinanzierung oder die wirtschaftliche Sozialhilfe. In diesen beiden Kontogruppen können Schwankungen jederzeit möglich sein.

Der Finanzplan gilt als Orientierungsgeschäft.



## KIRCHGEMEINDEVERSAMMLUNG

\*\*\*\*\*

**Donnerstag, den 9. November 2023**, im Anschluss an die Einwohnergemeindeversammlung in der **Turnhalle des Kreisschulhauses Spiringen**

### TRAKTANDEN

1. **Begrüssung**
2. **Wahl des Stimmenzählers**
3. **Genehmigung des Protokolls vom 25. Mai 2023**
4. **Festlegung Steuerfuss 2024**
5. **Voranschlag für das Jahr 2024**  
Bericht und Antrag des Kirchenrates
6. **Verschiedenes**
  - Pfarrhelferhaus: Orientierung
  - Zusammenarbeit mit Pfarrei Unterschächen

Alle Pfarreimitglieder sind herzlich eingeladen.

**Der Kirchenrat**

---

Exemplare Voranschlag 2023 sind wie folgt erhältlich:

- Gemeindeverwaltung Spiringen, Dorf 10, 6464 Spiringen
  - Kerstin Herger, Unter der Sonne 4, 8751 Urnerboden
-